

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1190/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 über ein EU-Ziel zur Verringerung von *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium bei Truthühnerherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 340 vom 13. Dezember 2012)

Auf Seite 30 in Erwägungsgrund 8 und in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 3, auf Seite 33 im Anhang, Punkt 3.3, dritter Absatz, und Punkt 4.1, erster Absatz, sowie auf Seite 34 im Anhang, Punkt 4.2.1, Buchstabe c, und Punkt 4.2.3, dritter Absatz:

anstatt: „1,4,[5],12:i:“

muss es heißen: „1,4,[5],12:i:“.

Berichtigung der Regelung Nr. 41 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung

(Amtsblatt der Europäischen Union L 317 vom 14. November 2012)

Auf Seite 23, Anhang 3 Nummer 2.4.2.1 Absatz 3:

anstatt: „75 % von S für Fahrzeuge mit $S > 5\,000$ min⁻¹.“

muss es heißen: „50 % von S für Fahrzeuge mit $S > 5\,000$ min⁻¹.“

Berichtigung der Regelung Nr. 43 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihres Einbaus in Fahrzeuge

(Amtsblatt der Europäischen Union L 42 vom 12. Februar 2014)

Auf Seite 79, in Anhang 5, Nummer 2.6.1.6:

anstatt: „Bruchstücke mit einer Länge von über 100 mm sind zulässig, außer in den im Absatz 2.6.1.3 definierten Flächen, sofern.“

muss es heißen: „Bruchstücke mit einer Länge von über 100 mm sind nicht zulässig, außer in den im Absatz 2.6.1.3 definierten Flächen, sofern.“
